

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand des Vertrages

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen gelten für Dienstverträge, Werkverträge und Kaufverträge. Wird im Einzelfall die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich zu Abschnitt I und IV die Regelungen in Abschnitt II dieser Vertragsbedingungen. Für Kaufverträge finden ergänzend zu Abschnitt I und IV die Regelungen in Abschnitt III Anwendung.

**1.2** eBeSo erbringt für den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) Leistungen nach dem bei Auftragserteilung gültigen Stand der Technik.

**1.3** Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den schriftlichen Spezifikationen der zwischen den Parteien einzelvertraglich getroffenen Regelungen. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen von eBeSo stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Garantien bedürfen immer einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch eBeSo.

### § 2 Vergütung und Preis für Nebenleistungen

**2.1** Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund der Eigenart der vertraglich geschuldeten Leistung in anderer Form zu vergüten, erhält eBeSo eine Vergütung nach Aufwand in Form eines Tagessatzes in Höhe von **Eur 560,-**. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von montags bis freitags zwischen 8:00 und 19:00 Uhr erbracht werden. Wird eBeSo mit Genehmigung des AG außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

- bei Nacharbeit (19:00 - 08:00 Uhr)	25 %	- bei Samstagsarbeit (8:00 - 19:00 Uhr)	50 %
- bei Sonntagsarbeit (8:00 - 19:00 Uhr)	75 %	- bei Feiertagsarbeit (8:00 - 19:00 Uhr)	100 %

**2.2** eBeSo werden die notwendigen Fahrtkosten und Spesen wie folgt erstattet:

PKW:	0,55 Eur pro gefahrenem Kilometer
Bahn:	Kostenerstattung für Fahrten der 2. Klasse
Flug:	Kostenerstattung für Flüge in der "Economy Class"
Übernachtung:	Abrechnung der effektiven Übernachtungskosten, höchstens 130,- Eur / Nacht
Spesen:	Spesen werden mit 30% über den jeweils steuerlich ansetzbaren Pauschalen abgegolten

Fahrtzeiten sind in diesen Beträgen bereits enthalten und werden nicht gesondert berechnet.

**2.3** Kosten für die Erstellung und den Postversand von gedruckten oder digitalen Unterlagen im Auftrag des Kunden werden **im Rahmen von Beratungs- und Dienstleistungsaufträgen** wie folgt vergütet:

Kopie oder Ausdruck, bis A4, s/w oder farbig	Text oder Grafik	0,35 Eur / Seite
	Fotodruck	3,40 Eur / Seite
Kopie oder Ausdruck, A3, s/w oder farbig	Text oder Grafik	0,65 Eur / Seite
	Fotodruck	6,20 Eur / Seite
Bindungen		2,50 Eur / Bindung
CD-R Produktion, einschließlich Bedruckung (alle Ø) und Hülle oder Befestigung		2,00 Eur / Datenträger
DVD-R Produktion, einschließlich Bedruckung (alle Ø) und Hülle oder Befestigung		3,40 Eur / Datenträger
Porto und Verpackung (unversicherter Versand auf Gefahr des Kunden)		eff. Porto + 2,50 Eur

- 2.4** Alle Preisangaben, gleich ob mündlich oder schriftlich übermittelt, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes angegeben ist.
- 2.5** Zahlungen sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung ohne Abzüge fällig. Die Rechnungslegung durch eBeSo kann auch in zulässiger elektronischer Form erfolgen.
- 2.6** Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von eBeSo.
- 2.7** Gegen Ansprüche von eBeSo kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

### **§ 3 Durchführung, Mitwirkung des Auftraggebers**

- 3.1** Der AG benennt einen Ansprechpartner, der eBeSo kurzfristig die notwendigen Informationen gibt, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, Gesprächspartner benennt und Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. eBeSo benennt seinerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereiten und Entscheidungen herbeiführen kann.
- 3.2** Damit eBeSo verbindliche Fristen und Termine einhalten kann, ist sie auf die Unterstützung des AG angewiesen. Dieser verpflichtet sich daher, die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten von eBeSo nach besten Kräften zu unterstützen. Sofern eBeSo bei dem AG tätig wird, schafft der AG dafür rechtzeitig und unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht.
- 3.3** Der AG wird in regelmäßigen Abständen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Datensicherungen durchführen, die das gesamte Software-System umfassen. Der AG schützt seinen Datenbestand darüber hinaus durch Sicherungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, vor Viren und anderer Schadsoftware.
- 3.4** Erfüllt eine Vertragspartei ihre Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann die jeweils andere Vertragspartei entsprechende Änderungen des Zeitplans und der Vergütung verlangen. Eine Vertragspartei kann ferner der jeweils säumigen Vertragspartei eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen setzen, mit der Erklärung, den Gesamtvertrag bei Fristablauf zu kündigen.
- 3.5** Innerhalb des Rahmens, den der konkrete Einzelvertrag vorgibt, erledigt eBeSo übertragene Aufgaben eigenverantwortlich. Vorbehaltlich konkret, in schriftlicher Form vereinbarter Pflichten oder Spezifikationen, hat der AG keine Weisungsbefugnis und ist nicht zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt. eBeSo wird jedoch stets bemüht sein, den Wünschen des AG Rechnung zu tragen.
- 3.6** eBeSo ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

### **§ 4 Geheimhaltung/Schutzrechte**

- 4.1** eBeSo verpflichtet sich, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auch wenn diese nicht als solche gekennzeichnet sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, nicht Dritten zugänglich zu machen oder zum eigenen Nutzen zu verwenden. Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die Bestimmungen des Datenschutzes fallen.
- 4.2** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Modelle, Konzepte, Methoden, Techniken und sonstiges bedeutsames Know-how sowie für Informationen, welche eBeSo bereits bekannt sind oder ohne Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekannt werden.

### **§ 5 Nutzungs- und Eigentumsrechte**

- 5.1** Arbeitsergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliches. Die vertraglich vereinbarten Arbeitsergebnisse stellt eBeSo dem Arbeitnehmer wahlweise in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung.

**5.2** Der AG erhält, soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde, an den im Rahmen des Leistungsumfangs erstellten Arbeitsergebnissen von eBeSo nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Nutzungsrecht. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, zu vervielfältigen, vorzuführen und elektronisch zu speichern.

## **§ 6 Fremde Rechte**

**6.1** Der AG kann eBeSo, soweit im Vertrag vorgesehen, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen.

**6.2** Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den vertraglich vereinbarten Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen.

**6.3** Der AG stellt eBeSo und seine Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

**6.4** Soweit eBeSo dem AG Softwarelizenzen u.ä. zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der AG die Lizenz-, Nutzungsbedingungen und Urheberrechte der Dritten zu akzeptieren bzw. Sorge dafür zu tragen, dass die Bedingungen eingehalten werden und im Falle eines Verstoßes eBeSo insoweit von etwaigen Forderungen Dritter freistellt.

## **§ 7 Termine, Höhere Gewalt**

**7.1** Fristen und Termine für eBeSo sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

**7.2** Soweit eine Ursache, welche eBeSo nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt und andere Hindernisse, wie Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, Störungen bei Eigenbelieferungen oder mangelnde Mitwirkung des AG, die Vertragserfüllung beeinträchtigt, kann eBeSo eine angemessene Verschiebung von Terminen und Fristen verlangen.

## **§ 8 Haftung**

**8.1** Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet eBeSo für alle darauf zurückzuführenden Schäden gegenüber dem AG unbeschränkt.

**8.2** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet eBeSo nur, wenn sie hierdurch mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn eBeSo eine wesentliche Pflicht verletzt hat. In diesen Fällen haftet eBeSo für darauf zurückzuführende Personenschäden unbeschränkt, für Sach- und Vermögensschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsabschluss vernünftigerweise zu rechnen war, ist die Haftung in der Höhe jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben, wie der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der vertraglichen Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt.

**8.3** Für den Verlust von Daten auf IT-Systemen des AG und deren Wiederbeschaffung haftet eBeSo nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherung des AG gemäß 3.3 nicht vermeidbar gewesen wäre. Entsprechendes gilt auch für die Zerstörung und Beeinträchtigung von Daten durch Viren oder andere Schadsoftware.

**8.4** eBeSo haftet nicht für den Verlust von Daten auf Datenträgern, die von eBeSo geliefert wurden. Die Haftung ist hier auf den Ersatz der physischen Datenträger beschränkt.

**8.5** Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unberührt bleibt.

**8.6** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten für die Haftung von eBeSo sowie für die eigene Haftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund. Der AG ist verpflichtet im Schadenfall alles zu tun, um den Schaden zu minimieren.

## **§ 9 Treuepflicht**

Der AG und eBeSo verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

## **§ 10 Vertragsdauer, Kündigung von Vertragsverhältnissen**

**10.1** Schließen der AG und eBeSo einen befristeten oder unbefristeten Projekteinzelauftrag, können beide Parteien diesen mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

**10.2** Das Recht beider Parteien auf außerordentliche - auch fristlose - Kündigung bleibt unberührt.

**10.3** Kündigungen bedürfen der Schriftform.

eBeSo

## **II. Besondere Bestimmungen für Werkverträge**

### **§ 11 Abnahme**

**11.1** Wird ein Werk geschuldet, wird eBeSo dem AG das Werk zur Verfügung stellen und über die Bereitstellung informieren. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt eine zweiwöchige Abnahmefrist.

**11.2** Fehler werden gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.

**11.3** Das Werk gilt als abgenommen, wenn zwei Wochen nach Bereitstellung zur Abnahmeprüfung die Nutzbarkeit des Werkes nicht wegen gemeldeter Fehler eingeschränkt ist.

### **§ 12 Gewährleistung**

**12.1** eBeSo gewährleistet, dass seine Arbeitsergebnisse der Aufgabenbeschreibung des jeweiligen Einzelvertrages entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung bzw. Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 12 Monate.

**12.2** eBeSo leistet bei geschuldeten Arbeitsergebnissen in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr. Der AG kann eine angemessene Frist für die Beseitigung des Fehlers mit der Erklärung setzen, dass er die Beseitigung des Fehlers nach dem Ablauf der Frist ablehnt. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

**12.3** Die Gewährleistung erlischt, wenn der AG das DV-Verfahren oder sonstige Werke ändert oder anderweitig eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Fehler nicht ursächlich ist.

### **III. Besondere Bestimmungen für Kaufverträge**

#### **§ 13 Gefahrübergang, Erfüllungsort und Lieferzusage**

**13.1** Wenn nicht anders vereinbart ist, erfolgt der Versand nach Wahl von eBeSo. Die Versandkosten trägt der AG. Im Falle des Versands geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Versendung oder der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den AG über. Ansonsten geht die Gefahr mit Übergabe des Kaufgegenstandes auf den AG über. Eine Versicherung gegen Bruch-, Transport und Feuerschäden erfolgt durch eBeSo standardmäßig nicht.

**13.2** Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

**13.3** Eine verbindliche Lieferzusage kann nur gegeben werden, soweit wir die bestellte Ware auf Lager haben. Ansonsten erfolgt der Vertragsschluss stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sollte unser Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig liefern, so werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde kann dann vom Vertrag zurücktreten. In einem solchen Fall wird ein evtl. bereits bezahlter Kaufpreis von uns zurückerstattet.

#### **§ 14 Untersuchungs- und Rügepflicht**

**14.1** Der Kunde oder ein vom ihm bestimmter Dritter hat die Lieferungen unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen. Dies schließt insbesondere die Prüfung auf Vollständigkeit, äußerliche Unversehrtheit und sichtbare Mängel ein. Etwaige Mängelrügen müssen eBeSo schriftlich binnen sieben Werktagen nach Warenablieferung, oder unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels, zugehen.

**14.2** Bei der Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt der Kaufgegenstand hinsichtlich des betreffenden Mangels als vertragsgemäß geliefert.

**14.3** Transportschäden oder Fehlmengen (z.B. Beschädigungen an Verpackung oder Inhalt, Risse, Druckstellen, etc.) hat der Kunde auf der Empfangsbescheinigung des Spediteurs zu vermerken.

**14.4** Der Kunde hat Mängel behaftete Ware sowie die vollständige Verpackung bis zur Klärung des Tatbestandes in dem Zustand zu belassen, in dem sie bei der Entdeckung des Schadens vorgefunden wurde.

#### **§ 15 Gewährleistung**

**15.1** Die Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**15.2** eBeSo übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die nach Gefahrübergang aus unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen, unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder nicht vom Hersteller autorisierte Dritte oder dadurch entstanden sind, dass die Produkte beim Kunden schädlichen äußeren Einflüssen ausgesetzt worden sind.

**15.3** Funktionsbeeinträchtigungen gelieferter Waren durch fehlende Schnittstellen, sowie Hard- oder Software-Inkompatibilitäten, die aus der beim Kunden eingesetzten Hardware-/Software-Umgebung resultieren, stellen keinen Mangel dar, wenn und soweit die zur Beeinträchtigung führenden, bzw. fehlenden Eigenschaften nicht ausdrücklich zugesichert wurden.

**15.4** Die Gewährleistung auf gelieferte Datenträger beschränkt sich auf den Ersatz des physischen Mediums.

**15.5** Soweit der Hersteller oder Vorlieferant der mangelhaften Ware eine eigene Serviceorganisation unterhält oder einen Vor-Ort-Service anbietet, hat der Kunde Gewährleistungsansprüche zunächst über die vom Hersteller oder Vorlieferanten bereitgestellten Serviceverfahren abzuwickeln. eBeSo stellt dem Kunden die hierzu erforderlichen Informationen und Kontaktadressen auf Anfrage zur Verfügung.

## **§16 Herstellergarantien**

**16.1** Herstellergarantien sind freiwillige Leistungen des Herstellers, deren Inhalt und Umfang sich ausschließlich aus dem Garantieverprechen des Herstellers ergeben. Ansprüche des Kunden aus Herstellergarantien hat der Kunde grundsätzlich über die Serviceverfahren des Herstellers abzuwickeln.

**16.2** Soweit der Kunde eine Rücksendung im Rahmen einer Herstellergarantie über eBeSo abwickelt, erfolgt diese auf Basis und im Rahmen der jeweiligen Herstellerbestimmungen. In diesem Fall handelt eBeSo als Erfüllungsgehilfe des Herstellers. eBeSo haftet dem Kunden gegenüber nicht für die Herstellergarantie und übernimmt keine Haftung für Inhalt, Umfang und zeitgerechte Erledigung der Garantiefälle. Der Käufer hat gegenüber eBeSo keinen Anspruch auf Erledigung der Rücksendung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist.

## **§17 Mitwirkungspflichten bei Warenrücksendungen**

**17.1** Der Kunde erkennt seine Mitwirkungspflicht bei Warenrücksendungen ausdrücklich an. Er hat sich insbesondere vor einer Warenrücksendung bei eBeSo nach den Modalitäten der Rücksendung zu erkundigen, die - je nach den Anforderungen des Vorlieferanten - unterschiedlich gestaltet sein können. Insbesondere kann die Anforderung und Verwendung einer RMA-Nummer (Return Material Authorization) für die organisatorische Abwicklung der Sendung erforderlich sein.

**17.2** Warenrücksendungen müssen vollständig, mit sämtlichen mitgelieferten Dokumentationen und Zubehörteilen in Originalverpackung erfolgen. Im Falle von Reparaturaufträgen kann auf die Rücksendung von Dokumentationen und Zubehör verzichtet werden. Die Ware ist vom Kunden jedoch transportgerecht zu verpacken.

**17.3** Soweit Waren mit Datenträgern oder Datenträger selbst zur Reparatur oder zum Austausch eingeschickt werden, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Datensicherung zu sorgen. Passwörter hat der Kunde zu deaktivieren. eBeSo oder seine Vorlieferanten übernehmen keine Haftung für Datenverlust auf den eingeschickten Datenträgern und für hieraus resultierende Folgeschäden.

## **§18 Transportkosten bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen**

**18.1** In den Fällen von Gewährleistung übernimmt eBeSo die entstandenen Transportkosten. Der Kunde ist verpflichtet, mit angemessenem Aufwand für einen kostengünstigen Transport zu sorgen.

**18.2** Bei Rücksendungen an eBeSo auf Grundlage von Herstellergarantien trägt der Kunde die Transport- und Verpackungskosten, sowie die Gefahr bis zum Eingang beim Empfänger.

## **IV Schlussbestimmungen**

**19.1** Der jeweilige Einzelvertrag und seine Änderungen und Ergänzungen, einschließlich der Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform.

**19.2** Mündlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail erteilte Aufträge des AG sind auch ohne dessen schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich, bedürfen jedoch der Annahme durch eBeSo.

**19.3** Es gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen von eBeSo, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Verträge, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sie aber dem AG bei einem von eBeSo bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den diesen Geschäftsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur diese Geschäftsbedingungen, selbst wenn eBeSo nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von eBeSo ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

**19.4** Die Bestimmungen des Angebots von eBeSo bzw. des jeweiligen, zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, haben Vorrang gegenüber den - etwaig widersprechenden - Klauseln dieser Geschäftsbedingungen.

**19.5** Der Gerichtsstand ist 27607 Geestland.

**19.6** Sollten einzelne Vertragsbestimmungen mit dem bestehenden Gesetz nicht übereinstimmen oder mit künftigen

Gesetzen in Nichtübereinstimmung geraten, so sind sie durch rechtlich einwandfreie Bestimmungen, die dem Vertragszweck entsprechen, zu ersetzen. Der Vertrag als Ganzes wird dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für die Ergänzung etwaiger Vertragslücken.

eBeSo